

Satzung
zur
Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
der Gemeinde Rudersberg vom 21.12.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am **21.12.2021** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 enthalten folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **120,00 €**. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 jährlich **750,00 €**.

§ 2

§ 5 Abs. 2 Satz 1 enthält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **240,00 €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund gemäß Absatz 3 auf **1.500,00 €**.

§ 3

§ 5 Abs. 4 Satz 1 enthält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 beträgt das **2,5fache** des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1.

§ 4

In § 6 wird als letzter Satz neu eingefügt:

§ 6 Steuerbefreiungen

Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Absatz 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5

§ 11 Abs. 6 Satz 1 enthält folgende Fassung:

§ 11 Hundesteuermarken

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt.

§ 6

Diese Satzung tritt zum **01.01.2022** in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rudersberg, den

Gez.

Raimon Ahrens

Bürgermeister

Dienstsiegel